

**Änderungsvereinbarung  
zur Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe  
nach § 125 Abs. 1 SGB IX vom 13.06.2023**

Zwischen

dem  
**Kreis Segeberg – Der Landrat –  
Kreis Nordfriesland – Der Landrat –  
Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat –  
Kreis Ostholstein – Der Landrat –  
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat –  
Kreis Plön – Der Landrat -**  
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen<sup>1</sup>  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
(KOSOZ AöR)  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

und

**dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH**  
Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek  
**sowie deren Gesellschafter:**

- Hofgemeinschaft Weide-Hardebek Gemeinnützige Landbauforschungsgesellschaft mbH
- Gemeinnützige Landbau-Forschungsgesellschaft Hasenmoor GmbH
- Hofgemeinschaft Ziegenweide e.V.
- Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.
- Sophienlust“ Gemeinnütziger Verein für Volkspädagogik, Landwirtschaftslehre und Sozialarbeit e.V.
- Hofgemeinschaft Fargemiel e.V.
- Caesarhof GmbH

**als Anbietergemeinschaft**  
(Leistungserbringer)

vertreten durch dieHöfe-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH,  
diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Sabine Steenbock

---

<sup>1</sup> Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeitenden der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

**Anlage 2****der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung des anderen Leistungsanbieters der dieHÖFE Lebens- und Arbeitsgemeinschaft gGmbH in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom****Orte der Leistungserbringung:****07. FEB. 2024**

Ort der Leistungserbringung	Plätze gem. § 8a)Abs 8	Kreis	Gesellschafter	Beginn der Leistungserbringung
Siedlung Hardebek, Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek	22	Segeberg	Hofgemeinschaft Weide-Hardebek/ LBF gGmbH	15.06.2023
Hof Johanneskamp, Johanneskamp 2, 24616 Hardebek	12	Segeberg	Hofgemeinschaft Weide-Hardebek/ LBF gGmbH	15.06.2023
Hof Weide, Weide 7-9, 24576 Bimöhlen	26	Segeberg	Hofgemeinschaft Weide-Hardebek/ LBF gGmbH	15.06.2023
Hof Ehlers, Dorfstraße 28, 24640 Hasenmoor	34	Segeberg	Gemeinnützige Landbauforschungsgesellschaft Hasenmoor mbH	15.06.2023
Hofgemeinschaft Ziegenweide, Joldelunder Straße 4, 25858 Högel	11	Nordfriesland	Hofgemeinschaft Ziegenweide e.V.	01.01.2024
Hof Saelde, Unterschoothorst 5 und 10, 24358 Ascheffel	20	Rendsburg-Eckernförde	Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.	01.01.2024
Hof Sophienlust, Sophienlust 1, 24241 Schierensee	17	Rendsburg-Eckernförde	Sophienlust Gemeinnütziger Verein für Volkspädagogik, Landwirtschaftslehre und Sozialarbeit e.V.	01.01.2024
Hofgemeinschaft Fargemiel, Siggener Weg 2, 23777 Heringsdorf	6	Ostholstein	Hofgemeinschaft Fargemiel e.V.	01.01.2024
Caesarhof, Auf der Höhe 2, 24977 Langballig	11	Schleswig-Flensburg	Caesarhof GmbH (vormals Lorenzenhof GmbH)	01.01.2024
Hof Preuß, Süderbraruper Str 12, 24888 Steinfeld	8	Schleswig-Flensburg	Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Hofgemeinschaft Preuß	01.01.2024
Hofgemeinschaft Löstrup, Löstrup 4, 24966 Sörup	6	Schleswig-Flensburg	Hofgemeinschaft Löstrup-Bremholm gGmbH	01.01.2024
Natur-Erlebnis-Hof Seekamp, Seekamp 1, 24250 Löptin	7	Plön	Natur-Erlebnis-Hof Seekamp - Verein zur Förderung ganzheitlicher Lebensweise e.V.	01.01.2024
Max. Belegung	180			

# Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 SGB IX

Zwischen

**dem Kreis Segeberg – Der Landrat –**  
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg  
(Leistungsträger)  
vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen<sup>1</sup>  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
(KOSOZ AöR)  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

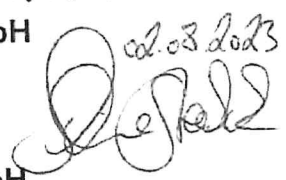
*Korrektur  
Leistungserbringer*

**1. AUG. 2023**

und

*n.A. Kaludach*

**dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH**  
Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek  
**sowie deren Gesellschafter**  
**Hofgemeinschaft Weide-Hardebek**  
**Gemeinnützige Landbauforschungsgesellschaft mbH**  
Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek

*col. 03 2023*  


und  
**Gemeinnützige Landbau-Forschungsgesellschaft Hasenmoor GmbH**  
Dorfstr. 28, 24640 Hasenmoor  
**als Anbietergemeinschaft**  
(Leistungserbringer)

vertreten durch dieHöfe-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften gGmbH,  
diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Sabine Steenbock

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 53 ff. SGB X in Verbindung mit §§ 123 ff. SGB IX in der Form einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

für  
**den anderen Leistungsanbieter**  
**dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften**

über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben  
nach §§ 111 Abs. 1 Nr. 2 und 60 SGB IX i. V. m. § 6 LRV SGB IX-SH

geschlossen:

<sup>1</sup> Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeitenden der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

Vorbemerkung des Leistungserbringers

### **Teil 1 - Allgemeiner Teil**

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Geltungsbereich / Regionale Ausrichtung
- § 3 Gesamt- und Teilhabeplanung

### **Teil 2 - Leistungsvereinbarung**

- § 4 Art und Ziel der Leistung
- § 5 Personenkreis
- § 6 Inhalt der Leistung
- § 7 Umfang der Leistung
- § 8 Qualität der Leistung
- § 9 Wirksamkeit der Leistung

### **Teil 3 - Vergütungsvereinbarung**

- § 10 Kalkulationsgrundlagen
- § 11 Vergütungsvereinbarung

### **Teil 4 - Schlussbestimmungen**

- § 12 Prüfungen und Kürzung der Vergütung
- § 13 Allgemeine Regelungen
- § 14 Anpassung der Vereinbarung
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung
- § 17 Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung

## Teil 1 - Allgemeiner Teil

### **§ 1 Gegenstand und Grundlagen**

- (1) Diese Vereinbarung regelt gem. § 125 Abs. 1 SGB IX
- Inhalt,
  - Umfang,
  - Qualität,
  - Wirksamkeit
- der Leistungen der Eingliederungshilfe im Arbeitsbereich des anderen Leistungsanbieters (Leistungsvereinbarung) und
- die Vergütung dieser Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

Darüber hinaus regelt diese Vereinbarung Verfahrensfragen.

- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:
- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) nebst der auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen
  - der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 12.08.2019 einschließlich der Beschlüsse der Vertragskommission nach § 35 Abs. 1 LRV-SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung
  - die Landesverordnung, soweit gültig, über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14.12.2021
  - die Werkstättenverordnung (WVO)
  - die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

### **§ 2 Geltungsbereich / Regionale Ausrichtung**

- (1) Die Anbietergemeinschaft verfügt über eine zentrale Organisation sowie Büro- und Gruppenräume in Hardebek im Kreis Segeberg sowie ausschließlich ausgelagerte Arbeitsplätze auf den mit den Gesellschaftern verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben der Anbietergemeinschaft (siehe § 4 Abs. 2).

Diese Vereinbarung wird gem. § 123 Abs. 1 SGB IX zwischen der Anbietergemeinschaft mit den für die Orte der Leistungserbringung zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe geschlossen und ist für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.

- (2) Andere Leistungsanbieter erbringen im vereinbarten Umfang Leistungen für Leistungsberechtigte in ihrem Einzugsgebiet.  
Sofern die Leistungsberechtigten nicht auf den Höfen leben, bestimmt sich das Einzugsgebiet an der Zumutbarkeit der Erreichbarkeit, die in der Regel bei einem

## Teil 2 - Leistungsvereinbarung

### **§ 4 Art und Ziel der Leistung**

- (1) Durch die Anbietergemeinschaft werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 111 Abs. 1 Abs. 2 i. V. m. § 60 IX in Form von ausgelagerten Arbeitsplätzen erbracht.
- (2) Die Leistungen der Anbietergemeinschaft sind darauf ausgerichtet Menschen mit Beeinträchtigung eine betriebliche Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX auf biologisch-dynamisch betriebenen Höfen und Gärtnereien, auf denen sie in der Regel leben, zu ermöglichen.

Die Organisation und Leistungserbringung innerhalb der Anbietergemeinschaft folgen dem Subsidiaritätsprinzip. Die Leistungsberechtigten arbeiten auf den in der Anbietergemeinschaft zusammengeschlossenen dezentralen landwirtschaftlichen Betrieben in Form ausgelagerter Arbeitsplätze. Die Anbietergemeinschaft sichert die inklusive Struktur der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der ausgelagerten Arbeitsplätze dreifach ab durch

- den Einsatz von doppelqualifiziertem Personal bei der Befähigung und Unterstützung sowie der Anleitung und/oder Begleitung der Leistungsberechtigten auf den Betrieben,
- Förderung barrierearmer betrieblicher Arbeitsangebote/-strukturen in den beschäftigenden Betrieben und
- Übernahme übergeordneter Aufgaben eines anderen Leistungsanbieters gemäß § 60 SGB IX in enger Kooperation mit den beschäftigenden Betrieben im landwirtschaftlichen Bereich.

Die Vielfalt der Betriebe in Bezug auf deren Größe und Arbeitsbereiche ermöglicht zugleich eine sehr weitgehende Passgenauigkeit des Teilhabeangebots der ausgelagerten Arbeitsplätze für den Leistungsberechtigten.

- (3) Die Leistungen im Arbeitsbereich des Anderen Leistungsanbieters nach § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX sind gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 – 3 SGB IX gerichtet auf eine
  - Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des beeinträchtigten Menschen entsprechenden Beschäftigung (Nr. 1),
  - Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich oder anderweitig erworbenen Leistungsfähigkeit (Nr. 2),
  - Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit (Nr. 2) sowie
  - Förderung des Übergangs geeigneter beeinträchtigter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (Nr. 3).
- (4) Individuelle Ziele der Leistungsberechtigten sind im Gesamtplan des zuständigen Leistungsträgers bzw. im Teilhabeplan des leistenden verantwortlichen Rehabilitationsträgers festgelegt. Der Leistungserbringer erstellt in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten auf Grundlage des Teilhabe-/Gesamtplans einen individuellen Unterstützungs- und Maßnahmenplan.

zuständigen Leistungsträger werden Leistungen für den Leistungsbereich nach § 81 SGB IX bewilligt.

- (4) In der Regel werden Personen nicht aufgenommen und betreut, die die Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI erreicht haben, das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich nicht durchlaufen haben (§ 58 Abs. 1 S. 2 u. 3 SGB IX) oder deren Beschäftigungszeit unterhalb von 15 Stunden<sup>3</sup> wöchentlich liegt.
- (5) Darüber hinaus werden Personen nicht aufgenommen und weiterbetreut,
- die in der grundpflegerischen Versorgung nicht nur vorübergehend unselbständig sind, die Handlungen nicht ausführen können und auch über keine Ressourcen diesbezüglich mehr verfügen, d.h. für die grundpflegerische Versorgung reicht es nicht mehr aus, wenn die Pflegeperson motiviert oder anleitet, sodass die Aktionen nahezu komplett von der Pflegeperson übernommen werden müssen.
  - die akut selbstgefährdend und / oder fremdgefährdend sind,
  - die akut illegale Drogen konsumieren,
  - die Teilnehmende an einem Drogen-Substitutionsprogramm sind,
  - deren Mobilität so stark eingeschränkt ist, dass eine angemessene Unterstützung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann (z.B. Rollstuhlfahrer),
  - bei denen eine akut behandlungsbedürftige psychische Erkrankung im Vordergrund besteht,
  - die besonders herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und die trotz zusätzlicher Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV nicht gemeinschaftsfähig sind bzw. ein Verhalten entwickeln können, welches von der Gemeinschaft nicht getragen werden kann,
  - die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen,
- (6) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 Abs. 1 SGB IX zuständige Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen seiner Teilhabe-/Gesamtplanung ggf. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist, fest.

## § 6

### **Inhalt der Leistung(en) Personenabhängige Leistung / Basisleistung**

- (1) Die Inhalte des Zeitkorridors der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind maßgeblich bestimmt durch die Arbeitsfelder und Struktur des jeweiligen Hofbetriebs/ Gärtnerei, die Arbeitsabläufe, die Größe des Betriebs, die Anzahl der Mitarbeiter usw.
- Um auch Menschen mit Beeinträchtigungen die Mitarbeit und damit die Teilhabe am Arbeitsleben auf den Hofbetrieben zu ermöglichen, sind die Strukturen der ökologisch orientierten Betriebe darüber hinaus sowohl strukturell (strukturelle Teilhabeleistungen) als auch leistungsmäßig inklusiv ausgerichtet, so dass auch

---

<sup>3</sup> Mind. 15 Std. wöchentlich in Anlehnung an § 185 II SGB IX, damit die Zielsetzungen der in der WfbM zu erbringenden Leistungen auch tatsächlich erreichbar sind.

bekommen die für sie erforderliche Anleitung und Unterstützung um die Arbeitsangebote wahrnehmen zu können. Hierzu zählt neben personeller Unterstützung auch die Anpassung von Arbeitsplätzen, die Aufteilung von Arbeitsschritten, sowie Arbeitsanweisungen in einer für die Leistungsberechtigten verständlichen Form.

- Unterstützung und Befähigung, die sich im Bereich Arbeit auf Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen, bezieht z.B. Umgang mit nicht vollständigem oder fehlerhaftem Material
- Unterstützung und Befähigung bei der Anwendung von eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten z.B. bei der selbständigen Erledigung von Arbeitsaufträgen
- Unterstützung und Befähigung zur eigenständigen Wahrnehmung von Einzelaufgaben und Mehrfachaufgaben (Arbeitsauftrag)
- Unterstützung und Befähigung Tätigkeiten durchzuführen, die mit besonderer Verantwortung verbunden sind, sowie mit Stress, Störungen und Krisensituationen umzugehen

B) die Berufliche Bildung im Arbeitsbereich gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX

Der Leistungserbringer bietet den Leistungsberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme an geeigneten beruflichen Qualifikationsmaßnahmen im Arbeitsbereich. Diese können, je nach individuellen Interessen, Wünschen, Fähigkeiten und Potenzialen des Leistungsberechtigten, folgende Angebote umfassen:

- Unterstützung und Befähigung bei der Anwendung von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit für den Bereich Arbeit
- Unterstützung und Befähigung beim Einüben von arbeitsrelevanten Fertigkeiten wie Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit u.a.
- Unterstützung und Befähigung koordinierte Handlungen mit dem Ziel durchzuführen, Gegenstände und Werkzeuge mit der Hand aufzunehmen und zu handhaben (feinmotorischer Handgebrauch)
- Unterstützung und Befähigung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer Umsetzung (im Rahmen der persönlichen Lebensplanung für den Bereich Arbeit)

C) die Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2

Die Anbietergemeinschaft bietet auch spezifische, arbeitsbegleitende Leistungen zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen (§ 5 Abs. 3 WVO).

Es wird den Menschen mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit geboten, an arbeitsbegleitenden Leistungen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich teilzunehmen.

Die Leistungen sind entsprechend des jeweiligen Hofbetriebes unterschiedlich und können unter den Hofbetrieben auch gemeinschaftliche organisiert werden. Dazu gehören u.a. die unter § 7 a) Strukturqualität genannten Bereiche.



3. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Werkstatttrat, Frauenbeauftragte, Arbeitsgemeinschaften, Wahlen)
4. Leistungen aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Qualitätssicherung, Arbeitnehmermitbestimmung, Hygiene, Arbeitsschutz, technische Prüfungen)
- (6) Die Leistungen umfassen nicht den Wirkungskreis einer rechtlichen Betreuung, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff. BGB (Titel 2 „rechtliche Betreuung“) ergibt. Der Wirkungskreis der rechtlichen Betreuung wird bei der Leistungserbringung beachtet.
- (7) Individuelle Unterstützungsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 7 LRV-SH:  
Die individuellen Unterstützungsleistungen, die auch im Arbeitsbereich benötigt werden, werden im Bereich der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX mitgeplant (siehe LVV Assistenzleistungen).

## § 7

### Umfang der Leistungen

- (1) Die personenabhängigen Leistungen im Arbeitsbereich werden unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange in einem Zeitkorridor in Vollzeit von 35 bis höchstens 40 Stunden wöchentlich im Rahmen ausgelagerter Arbeitsplätze auf den Höfen der Anbiertergemeinschaft erbracht.

Das Leistungsangebot im Zeitkorridor umfasst kalkulatorisch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 76 Leistungsberechtigte mit vergleichbaren Bedarfen. Die individuellen Bedarfe der einzelnen Leistungsberechtigten können unterschiedlich sein. Die Leistungserbringung ist dabei grundsätzlich als gemeinsame Leistungserbringung ausgestaltet. Die gemeinsame Leistungserbringung sichert die Bedarfsdeckung im Einzelfall im Rahmen des vorliegenden Teilhabe-/Gesamtplans.

- (2) Die Ausgestaltung des Zeitkorridors stellt sich wie folgt dar:  
Das Leistungsangebot findet in der Regel an allen Werktagen des Jahres von Montag bis Freitag mit Ausnahme des Urlaubes statt. Am Wochenende und an Feiertagen werden nur Leistungen im Zusammenhang mit notwendigen, unaufschiebbaren Tätigkeiten wie z.B. das Füttern der Tiere oder die Zubereitung der Mahlzeiten erbracht. Die Beschäftigungszeit im Arbeitsbereich des Anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX umfasst auch bei Arbeit am Wochenende höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 WVO.
- (3) Wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig erscheint, wird eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht.
- (4) Für Urlaub und Arbeitsbefreiung gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Beschäftigungsvertrages vereinbarten Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung werden keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. SGB II, III, V, VI, XI usw.), insbesondere keine

Lebens- und Arbeitsgemeinschaften (Sozialtherapeutische Zusatzqualifikation zur Fachkraft für Milieubildung und Teilhabe FAMIT) werden gem. des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 20.12.2012 als Fachkräfte im Sinne des § 9 Abs. 3 WVO anerkannt.

Die von den Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung geforderte sonderpädagogische Zusatzqualifikation bzw. die FAMIT-Weiterbildung kann auch in angemessener Zeit nach Beschäftigungsbeginn durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden (§ 9 Abs. 3 S. 5 WVO).

Es wird erwartet, dass der Leistungserbringer mindestens in den nächsten 5 Jahren aufgrund der Altersstruktur der Mitarbeiter eine hohe Personalfuktuation zu bewältigen haben wird. Soweit zur Deckung der vereinbarten FAB-Stellenzahl notwendig, wird der Leistungserbringer daher versuchen, diese Personalfuktuation neben dem üblichen Personalwechsel dadurch aufzufangen, dass möglichst zwei Mitarbeitern pro Jahr angeboten wird, in eine Weiterbildung zur FAMIT aufzunehmen.

Für sonstiges Personal wird ein Budget vereinbart. Das Budget berechnet sich auf Basis des vereinbarten Personalschlüssels von 1:15 multipliziert mit dem jeweiligen Mittelwert der mtl. Vergütung für FSJler/BfDler. Die Besetzung erfolgt soweit möglich durch FSJ-ler bzw. Freiwillige im BFD. Sofern vorgenannte Menschen nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen, ist in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages hilfsweise auf geringfügig Beschäftigte, Auszubildende/SchülerInnen in einer praxisintegrierten pädagogischen Ausbildung etc. zurückzugreifen.

Aufgrund der dezentralen Struktur der Anbietergemeinschaft und der unterschiedlichen Größe und Arbeitsgebiete der Hofbetriebe, wird das Personal ganz oder teilweise vor Ort vorgehalten. Die Leitungsaufgaben werden überwiegend von der Anbietergemeinschaft zentral wahrgenommen, die Verwaltungsaufgaben und Basisleistungen ebenfalls.

Die Aufgaben der Begleitung und Befähigung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich werden vor Ort auf den einzelnen Höfen durchgeführt.

Die Aufteilung des in der Personalvereinbarung vereinbarten Personal zwischen der Zentrale der Anbietergemeinschaft und den einzelnen Höfen wird schriftlich dokumentiert. Die Veränderung der Dokumentation wird dem Leistungsträger auf Wunsch zugeleitet.

(4) Das in der Vorbemerkung des Leistungserbringers beschriebene Gesamtangebot teilt sich in die folgenden sozialrechtliche Leistungsangebote auf:

- Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX
- Leistungen zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX und
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.

Für jedes dieser Angebote besteht eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit jeweils einer Personalvereinbarung.

Zur konzeptionellen Umsetzung der o.g. Angebote ist ein flexibler Einsatz des insgesamt vereinbarten Personals aller 3 Leistungsangebote möglich. Der Leistungserbringer ist zum flexiblen, bedarfsgerechten Einsatz des

Wirtschaftlichkeit orientiert. Für die in o.g. genannten Räume wird eine Inventar-Pauschale von 2.500,00 € pro Platz vereinbart.

- b. Für die Leistungserbringung werden folgende Kraftfahrzeuge vereinbart:

Für die Beförderungskosten wird ein Beförderungsbudget in Höhe von 1,42 € kalendertäglich je Platz für die Kalkulation der Vergütung zugrunde gelegt. Das Beförderungsbudget wurde wie folgt ermittelt:

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind für die teilnehmenden Höfe mit insgesamt 94 Leistungsberechtigten 10 Fahrzeuge abgestimmt. 40 % der Aufwendungen für diese 10 Fahrzeuge (Abschreibung, Instandhaltung, Kraftstoffkosten, Steuern/Versicherungen) werden dem anderen Leistungsanbieter zugerechnet und mit insgesamt 1,42 € kalendertäglich je Platz für den anderen Leistungsanbieter in die Vergütung eingestellt. Ersatzbeschaffungen sind wie bisher abzustimmen.

Weitere notwendige Fahrten der Mitarbeitenden mit privateigenem PKW z.B. für die Teilnahme am Gesamtplanverfahren oder Fahrten anlässlich von Fort- und Weiterbildungen werden soweit erforderlich abgerechnet und als Reisekosten zusätzlich vergütet. Der Leistungserbringer ist auf Verlangen des Leistungsträgers verpflichtet, die von seinen Mitarbeitenden erstellten Fahrtennachweise vorzulegen.

- (8) Größe des Leistungsangebotes:

Das Gesamtangebot des anderen Leistungsanbieters darf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Umfang an 94 Beschäftigten im Arbeitsbereich sowie im Berufsbildungs- und Eingangsbereich nicht überschreiten. Sobald die übrigen Höfe der Gesellschafter des anderen Leistungsanbieters verhandelt sind, erhöht sich die Anzahl der Plätze entsprechend der Plätze der beitretenden Höfe durch Vereinbarung einer Änderung der Anlage 2. Eine Anpassung der Vergütung ist bei Beitritt weiterer Höfe nicht vorzunehmen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wird von 76 Beschäftigten im Arbeitsbereich sowie im Berufsbildungsbereich und Eingangsverfahren ausgegangen.

Sofern während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung lediglich die Vergütung nach § 11 nach Ablauf des Vergütungszeitraumes angepasst wird, kann im Vorgriff auf die zu erwartende Entwicklung des anderen Leistungsanbieters und der zeitlich anwachsenden Belegung kalkulatorisch eine angepasste Platzzahl zu Grunde gelegt werden.

Der Leistungserbringer unterrichtet den Leistungsträger – vertreten durch die KOSOZ AöR– über die Belegungstage der letzten 6 Monate zum 30.06. und 31.12 eines jeden Jahres innerhalb einer Frist von einem Monat.

- (9) Vernetzung im Sozialraum:

- Vernetzung im regionalen und überregionalen System
  - Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen SH
  - Aktive Mitarbeit in folgenden Gremien:
    - Arbeitskreis Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg,

- Die Kernprozesse sind beschrieben (Aufnahme, Förderung im Arbeitsbereich, arbeitsbegleitende Maßnahmen, Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, Ausscheiden, Beendigung, Wechsel in andere Maßnahmen, Maßnahmeplanung, Umgang mit Krisen, Krisenintervention usw.)
  - Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr mittelbar für den Leistungsberechtigten bzw. personenübergreifend - Kontakt zu Dritten (z.B. Rücksprachen, Terminplanungen, Koordination von Unterstützungsmaßnahmen, Kontakt zum Träger der Eingliederungshilfe) ohne Beteiligung des Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Betreuung besteht.
- (3) Erstellung, Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der individuellen Assistenz- und Maßnahmepläne auf Grundlage des individuellen Gesamtplanes in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten oder der rechtlichen Betreuung u.a.:
- Berichterstattung an den Leistungsträger,
  - Teilnahme an der Gesamtplanung auf Initiative des Leistungsträgers und mit Zustimmung des Leistungsberechtigten,
  - Jährliche interne Unterstützungsplanung (Jahresgespräch)
- (4) Fachliche Dokumentation des Teilhabeverlaufs in regelmäßigen Abständen, mindestens durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen –Art, Umfang und Kooperation-, Unterstützungsverlauf, erreichte sowie verbleibende Teilhabeziele.
- (5) Der Leistungserbringer wendet ein systematisches Verfahren zur Qualitätssicherung/ und -entwicklung an. Der Leistungserbringer wendet das anerkannte Verfahren „Wege zur Qualität“ an. Die Refinanzierung dieses Verfahrens ist begrenzt auf die Kosten, die für andere geeignete Verfahren als betriebsnotwendig, wirtschaftlich und sparsam anerkannt werden können. Es werden in der Qualitätssicherung Aussagen getroffen zu:
- Verantwortung und Zuständigkeit,
  - Organisation,
  - Prozesshaftigkeit,
  - Verfahren zum Austausch innerhalb und außerhalb des Leistungsangebotes mit anderen Leistungserbringern und Arbeitsbereichen,
  - Dokumentation,
  - Überprüfung der Ergebnisse des Leistungsprozesses anhand der im Gesamtplan festgelegten Ziele,
  - Beteiligung der Leistungsberechtigten,
  - Ermittlung der Wirksamkeit der Leistungen: jährliche Überprüfung der Wirksamkeit (§ 5 Abs. 3) bezogen auf die Wirksamkeitsziele,
  - Ausrichtung von Strukturen und Prozessen hinsichtlich einer wirksamen und wirkungsorientierten Leistungserbringung.
- (6) Der Leistungserbringer beachtet im Rahmen der Qualitätssicherung auch den Aspekt des Schutzes der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch u.a. auch durch das Personal.

## § 9 Wirksamkeit der Leistung(en)

- (1) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen.  
Dabei handelt es sich bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht um eine linear-kausale Verursachung, bei der die Leistungsberechtigten bloße Objekte des Leistungserbringers sind, sondern um interaktive Prozesse zwischen allen an der Leistungsplanung und -erbringung Beteiligten, die den Leistungsberechtigten ermöglichen eine individuelle Lebensführung und soziale Teilhabe an der Gemeinschaft zu haben. Die Leistungsberechtigten sind in letzter Konsequenz aufgrund ihrer Autonomie entscheidend für den Erfolg der Leistungen. Die Wirksamkeit ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzungen der vereinbarten Prozesse und Qualitätsstandards sind zu dokumentieren.
- (2) Bewertungen im Sinne einer Betrachtung eines kausalen Zusammenhangs auf individueller Ebene des Leistungsberechtigten sind nicht Bestandteil der Wirksamkeit und finden nicht statt. Sie sind nach § 121 SGB IX allein in der Gesamtplanung verortet.
- (3) Die Leistungen, vereinbarten Ziele, Strukturen und Prozesse des Leistungserbringers sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit dahingehend zu beurteilen, **ob sie das Ziel einer individuellen Lebensführung der Leistungsberechtigten gefördert haben.**
- (4) Die Wirksamkeit der Leistungen wird anhand der nachstehenden Wirksamkeitsindikatoren und Kontextfaktoren beurteilt. Kontextfaktoren sind dabei Einflussvariablen die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen.  
Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen den Vereinbarungspartnern in einer Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren, und deren regelmäßiger Reflektion.
- (5) Unter dem Gesichtspunkt der Plausibilisierung, ob die Leistungen der Eingliederungshilfe eine individuelle Lebensführung der Leistungsberechtigten im Sinne des § 90 SGB IX i. V. m. § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX gefördert haben, sind folgende Wirksamkeitsindikatoren zur Ermittlung des Grades der Erreichung dieses Ziels maßgebend, soweit sie Bestandteil der Gesamtplanung waren:
- Personen, die das Arbeitsfeld biographisch als unterstützend erleben
  - Personen, die ihre Meinung vertreten können
  - Personen, die mit dem Arbeitsbereich zufrieden sind

(2) Basis für die Berücksichtigung von Personalkosten ist das vereinbarte Personal bzw. die Personalvereinbarung. Der Leistungserbringer vergütet seine Mitarbeitenden auf der Grundlage von Einzelarbeitsverträgen. Die Höhe der Gehälter ergibt sich aus den internen Arbeitsvertragsbedingungen des Trägers. Ergebnisse von Vergütungstarifverhandlungen des TVöD VKA West werden in Bezug auf Anpassungen des Tabellenentgeltes und Einmalzahlungen zeit- und inhaltsgleich übernommen.

Die Summe der gesamten Personalkosten wird nur bis zur Gesamtsumme anerkannt, die sich bei einer sachgerechten Eingruppierung des Personals entsprechend des TVöD VKA West ergibt.

## § 11 Vergütungsvereinbarung

Die Leistungspauschale beträgt **47,08 € / kalendertäglich** und setzt sich wie folgt zusammen:

Basisleistung	24,39 €	kalendertäglich
<i>Davon</i> <i>Investitionskosten</i>	5,18 €	<i>kalendertäglich</i>
Zuschläge zur Basisleistung:		
Pauschale Werkstattrat	0,32 €	kalendertäglich
Pauschale Frauenbeauftragte	0,13 €	
Zeitkorridor	22,24 €	kalendertäglich

## Teil 4 - Schlussbestimmungen

### § 12 Prüfungen und Kürzung der Vergütung

Die Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung des LRV SH SGB IX in seiner jeweiligen Fassung finden Anwendung.

### § 13 Allgemeine Regelungen

(1) Der Leistungserbringer stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Leistungserbringer bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von mindestens fünf Jahren von den beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen.

## § 17

### Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung


Die Vergütungsvereinbarung gilt vom **15.06.2023** bis zum **29.02.2024** (Vereinbarungszeitraum).


Sofern nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes der Vergütungsvereinbarung keine neue Vergütung vereinbart wurde, gilt diese Vergütung gem. § 127 Abs. 4 SGB IX bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens für die Dauer der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, weiter.

Kiel, **13. JUNI 2023**

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Im Auftrag


Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen Rechts (KÖSOZ AöR)  
Hopfenstraße 2d · 24114 Kiel

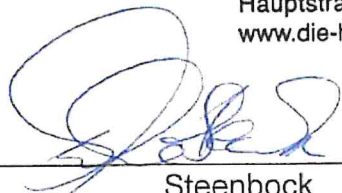
  
\_\_\_\_\_  
Kalmbach

  
\_\_\_\_\_  
Fey

Hardebek, *o. d. 12. 23*

dieHÖFE Lebens- und  
Arbeitsgemeinschaften gGmbH

 **dieHÖFE** Lebens- und Arbeits-  
gemeinschaften gGmbH  
Hauptstraße 32-34 · 24616 Hardebek  
www.die-hoefe.de · info@die-hoefe.de

  
\_\_\_\_\_  
Steenbock

#### Anlagen:

- (1) Personalvereinbarung
- (2) Teilnehmende Höfe (Orte der Leistungserbringung)
- (3) Erhebungsbogen zur Wirksamkeit

LVV ALA DIENST LEBENS- und ARBEITSGEMEINSCHAFT gGmbH

**Anlage 2**  
**der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung des anderen Leistungsanbieters**  
**der dieHÖFE Lebens- und Arbeitsgemeinschaft gGmbH vom**

Orte der Leistungserbringung:

Ort der Leistungserbringung	Plätze gem. § 8a) Abs. 8	Kreis	Gesellschafter
Siedlung Hardebek, Hauptstraße 32-34, 24616 Hardebek	22	Segeberg	Hofgemeinschaft Weide-Hardebek/ LBF gGmbH
Hof Johanneskamp, Johanneskamp 2, 24616 Hardebek	12	Segeberg	Hofgemeinschaft Weide-Hardebek/ LBF gGmbH
Hof Weide, Weide 7-9, 24576 Bimöhlen	26	Segeberg	Hofgemeinschaft Weide-Hardebek/ LBF gGmbH
Hof Ehlers, Dorfstraße 28, 24640 Hasenmoor	34	Segeberg	Gemeinnützige Landbauforschungsgesellschaft Hasenmoor mbH
Max. Belegung	94		



## Erklärung

Hiermit erklärt der Unterzeichnende als Leistungserbringer der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX für den anderen Leistungsanbieter dieHÖFE-Lebens- und Arbeitsgemeinschaften oder als dessen berechtigter Vertreter/dessen Organ für diesen rechtsverbindlich, dass die zusätzlichen Sonderzahlungen analog des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, die in der zugrundeliegenden Vergütungskalkulation berücksichtigt sind, an die Mitarbeitenden des Leistungserbringers bis zum 29.02.2024 ausgezahlt werden. Hierbei sind jedem Vollzeitmitarbeitenden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt 3.000 Euro (1.240 Euro einmalig für Juni und 8\*220 Euro für die jeweils verbleibenden Kalendermonate steuer- und abgabenfrei) auszuzahlen. Für Teilzeitmitarbeitende ist der Wert entsprechend zu kürzen.

Kiel, 13. JUNI 2023

Koordinierungsstelle soziale Hilfen der  
schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Im Auftrag

*Kapusch*

Hardebek, 07.06.2023

dieHÖFE Lebens- und  
Arbeitsgemeinschaften gGmbH

*[Handwritten Signature]*

**dieHÖFE** Lebens- und Arbeits-  
gemeinschaften gGmbH  
Hauptstraße 32-34 · 24616 Hardebek  
www.die-hoefe.de · info@die-hoefe.de

Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Bankverbindung:

IBAN: DE17 2107 0020 0019 3359 00

BIC: DEUTDEHH210

Vorstand: Dr. Jonathan I. Fahlbusch, Dr. Christoph Mager, Ingo Degner

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Jan Peter Schröder; Stellvertretender Vorsitzender: Stefan Mohrdieck